

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. — Liquidation französischer Unternehmungen. — Verordnung über Rohtabak. — Höchstpreise von gedarrten Zichorienwurzeln. — Ausführung des Jagdstrafgesetzes. — Verwiegen der Schlachtvieh. — Abgabe von Süßstoff. — Sicherung der Feldbestellung. — Ausführung der Gefindeordnung. — Besteuerung der Klaviere usw.

Verordnung

Über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh.
Vom 19. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Der Preis für Roggen darf die im § 1 Absatz 1 der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) aufgeführten Preise zusätzlich 50 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen ist 20 Mark höher als der nach Absatz 2 geltende Höchstpreis für Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Vorschriften.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei:

Hafer und Gerste	270 Mark,
ungeschältem Buchweizen	600 "
geschältem Buchweizen	800 "
ungeschälter Dinkel	600 "
geschälter Hirse und Bruchhirse	970 "

§ 2. Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1917 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1917 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917 einschließlich bis auf 200 Mark und für die Zeit vom 15. September 1917 ab bis auf 120 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1917 bis zum 14. Dezember 1917 einschließlich bis auf den vom 15. September 1917 ab geltenden Preis herabsetzen. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverlaufe können der Präsident des Kriegsernährungsamtes sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die im Absatz 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festsetzen oder zulassen.

Für die Zeit vom 15. September 1917 ab setzt der Präsident des Kriegsernährungsamtes für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschläge fest.

§ 3. Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei:
Futterrüben aus der Ernte des Jahres 1917 30 Mark,
Wurken (Kohlrüben, Bodenlohrabi, Steckrüben) aus der Ernte des Jahres 1917 35 "
Futtermöhren aus der Ernte des Jahres 1917 50 "

§ 4. Die in den §§ 1 bis 3 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 5. Die in der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) für Delfrüchte aus der Ernte 1917 festgesetzten Preise für je 100 Kilogramm werden auf volle Mark nach oben abgerundet. Sie betragen hiernach bei:

Raps	70 Mark,
Rüben	68 "
Heberich und Navison	47 "
Dotter	47 "
Wohn	100 "
Reinsamen	59 "
Saframen	47 "
Sonnenblumenfernen	53 "
Senfsaat	59 "

§ 6. Beim Verlaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter beträgt der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab bis auf weiteres bei Schweinen im Lebendgewicht von:

bis zu 60 Kilogramm	53 bis 61 Mark,
über 60 " "	70 " 67 " 65 "
" 70 " "	85 " 67 " 75 "
" 85 " "	100 " 72 " 80 "

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes bestimmt, welcher Preis innerhalb dieser Grenzen in den verschiedenen Teilen des Reichs als Höchstpreis zu gelten hat. Er setzt die Höchstpreise für

Schweine von über 100 Kilogramm Lebendgewicht und für fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber fest. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 7. Beim Verlaufe von Schlachtrindern durch den Viehhalter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Juli 1917 ab nicht übersteigen bei:

1. gering genährten Rindern einschließlich Fressern (Klasse C) 55 Mark,
2. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angefleischten Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jedes Alters (Klasse B) im Lebendgewichte von:

bis zu 5,5 Zentner	60 "
über 5,5 bis 7 Zentner	68 "
über 7 bis 8,5 Zentner	72 "
über 8,5 bis 10 Zentner	76 "
über 10 bis 11,5 Zentner	80 "
über 11,5 Zentner	85 "
3. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen bis zu 7 Jahren, Bullen bis bis zu 5 Jahren und Färsen (Klasse A) 90 "

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben, das Vieh anderweit in die Klassen und Stufen einordnen und Zuschläge für besonders fettes Vieh zulassen. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 8. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfalle gewährt werden dürfen. Die Vorschriften im § 3 Absatz 4 der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) gelten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch ihn auch für Delfrüchte aus der Ernte des Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatweiden oder gegen Bezugsscheine treffen.

§ 9. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind, vorbehaltlich der Vorschriften im § 6 Absatz 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 183).

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 19. März 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917. — Vom 26. März 1917.

Als Stellen, die eine Verringerung der in der eingangs erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Preise vornehmen können, werden bestimmt bei Festsetzungen:

1. nach § 2 Absatz 2 und 3 die Reichskartoffelstelle,
2. nach § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 die zuständige Großh. Provinzialdirektion nach Anhören des zuständigen Viehhändlerverbandes und mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums.

Darmstadt, den 26. März 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Verordnung nebst Bekanntmachung ist alsbald **unverzüglich** zu veröffentlichen.

Siegen, den 29. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B. Langermann.

Bekanntmachung

betreffend Liquidation französischer Unternehmungen,
vom 14. März 1917.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 werden im Wege der Vergeltung auf Unternehmungen, deren Kapital überwiegend französischen Staatsangehörigen zusteht, oder die vom französischen Gebiet aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder bis zum Kriegsausbruch geleitet oder beaufsichtigt wurden, sowie auf französische Beteiligungen an einem Unternehmen für anwendbar erklärt.

Artikel 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1917.
Der Stellvertreter des Reichsanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, der §§ 12 und 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1917, S. 1) und vom 17. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 54) zu der Verordnung über Rohtabak werden wie folgt geändert:

Im § 3 ist hinter Abs. 3 folgender Absatz einzufügen:
Für den Monat April 1917 ist der Bedarf nach folgenden Grundätzen zu bemessen:

- bei Herstellern von Zigarren-, Kau- und Schaufstabak ist die um 20 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1915 oder die um 20 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916, wenn letztere kleiner ist als die der ersten sieben Monate des Jahres 1915,
- bei Herstellern von Rauchtobak und von Zigaretten die um 30 vom Hundert gekürzte Verarbeitung der ersten sieben Monate von 1916,
- bei Kleinmengenveräußerern die durchschnittliche Verarbeitung der ersten sieben Monate 1915 zugrunde zu legen.

Berlin, den 20. März 1917.
Der Stellvertreter des Reichsanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise von gedarrten Fidiorientwurzeln.
vom 20. März 1917.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee, Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) und 4. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird der in § 6 der Bekanntmachung über Fidiorientwurzeln vom 6. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) festgesetzte Uebernahmehöchstpreis für gedarrte Fidiorientwurzeln aus der Ernte des Jahres 1917 auf achtunddreißig Mark für 100 Kilogramm festgesetzt.

Berlin, den 20. März 1917.
Der Präsident des Kriegsernährungsamts
v. Batocki.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdtrassengesetzes, insbesondere Anordnungen wegen Aufhebung der Schonzeit betreffend, vom 29. April 1914, verlängern wir hiermit für das laufende Jahr die Schonzeit für Waldschneepfen bis zum 15. April einschließlich.

Darmstadt, den 27. März 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Amtliches Verwiegen der Schlachttiere.
An die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In einer Anzahl von Gemeinden des Kreises sollen die amtlichen Wagen in Unordnung geraten sein. Das aus diesen Gemeinden angelieferte Vieh muß daher des Destrieren auf der Sammelstelle des Oberhessischen Viehhandelsverbandes zur Feststellung des Lebendgewichtes nachgewogen werden.

Sie wollen daher, falls die dortige Gemeindeviehwage nicht richtig funktionieren sollte, dies dem Oberhessischen Viehhandelsverband alsbald mitteilen.

Siegen, den 30. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: 13. Abgabe von Süßstoff (Saccharin).
In der Zeit vom 1. bis 15. April 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt I der Süßstoffarte „S“ (blau) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 15. April 1917 verliert der Abschnitt I seine Gültigkeit.

In der Zeit vom 1. bis 30. April 1917 wird gegen den Lieferungsabschnitt I der Süßstoffarte „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt eine Schadtel auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 30. April 1917 verliert der Abschnitt I seine Gültigkeit.

Nach den vorstehenden Zeitpunkten nicht abgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.
Siegen, den 31. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B. Langermann.

Betr.: Sicherung der Feldbestellung und der Ernte.
An die Schulvorstände des Kreises.

Infolge des Arbeitermangels werden die Schulkinder im laufenden Jahre noch mehr als bisher zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden müssen.

Sie machen Sie darum erneut darauf aufmerksam, daß Sie ermächtigt sind, soweit es das Bedürfnis verlangt, die Schulen oder einzelne Klassen zu schließen und begründeten Anträgen auf Beurlaubung von Kindern, die zur Aufnahme in eigenen oder fremden Betrieben begehrt werden, selbständig zu entscheiden.

Was die Lage und ev. Unterbrechung von Ferien betrifft, verweisen wir Sie auf die in unserer Verfügung vom 2. Juni 1916, Kreisblatt Nr. 49, getroffenen Anordnungen.

Soweit auf Grund der vorstehenden Ermächtigung eine außerordentliche Schließung des Unterrichtes von Ihnen angeordnet wird, ist sofort Anzeige hierher zu erstatten.

Siegen, den 31. März 1917.
Großherzogliche Kreisschulkommission Siegen.
J. B. Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung der Gefindeordnung.

Um täglich bei uns geltend gemachte Zweifel zu beheben, sehen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach den Bestimmungen der Gefindeordnung und des auf Grund des Artikels 7 der Gefindeordnung für die Stadt Siegen erlassenen Ortsstatuts vom 30. August 1900 sämtliche Dienstbotenverträge, für welche nicht ausdrücklich eine bestimmte Dienstdauer vereinbart, als auf die Dauer eines Kalendervierteljahrs abgeschlossen gelten.

Wird ein solcher Dienstvertrag nicht vier Wochen vor dem Ablauf des Kalendervierteljahrs aufgekündigt, so ist er stillschweigend auf ein weiteres Kalendervierteljahr als erneuert anzusehen.

Es ergibt sich hieraus, daß in der Stadt Siegen Dienstbotenverträge nur auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober aufgekündigt werden können und daß die Kündigung spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin erfolgt sein muß, es sei denn, daß ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Lohn nach Monaten bemessen ist, da der von monatlicher Lohnzahlung handelnde Absatz 4 des Artikels 6 der Gefindeordnung mit den übrigen Bestimmungen des Artikels 6 durch das erwähnte Ortsstatut außer Kraft gesetzt ist.

Ebenso macht er keinen Unterschied, ob ein Dienstverhältnis am Anfang oder erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs eingegangen worden ist, da ein im Laufe des Kalendervierteljahrs eingegangenes Dienstverhältnis zunächst bis zum Ende des Kalendervierteljahrs und dann in der oben bezeichneten Weise von Vierteljahr zu Vierteljahr weiterläuft.

Siegen, den 21. März 1917.
Großherzogliches Polizeiamt Siegen.
Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Besteuerung der Maviere, Automaten und Musikwerke, Luxuswagen und Luxusperle.

Die Interessenten in der Stadt Siegen werden auf die Bekanntmachung Großh. Kreisamts Siegen vom 28. Februar l. J., veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 53, hingewiesen.

Siegen, den 31. März 1917.
Großherzogliches Polizeiamt Siegen.
J. A. Weller.